Stück 27 **Groß Strehlitzer** 1916.

Kreis- Blatt.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verfündigt sich am Vaterlande!"

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft Ausgabe von Zusatzbrotkarten.

Vom 16. Juli 1916 ab werden Zusatzbrotkarten **nur an unter Tage beschäftigte Bergarbeiter** und **an Ofenarbeiter** in den Hüttenwerken abgegeben.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung bei der Anforderung der Zusatzkarten genau zu beachten.

Groß Strehlitz, den 5. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.
von Alten.

Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 21. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Der Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritte des Sichtvermerkes der zuständigen deutschen Behörde.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3. Für besondere Fälle kann der Reichskanzler auch andere amtliche Papiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1 Abs. 1) oder den Aufenthalt im Reichsgebiet (§ 2) allgemein zulassen oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) allgemein gewähren.

§ 4. Für Grenzbezirke, insbesondere für den kleinen Grenzverkehr, sowie zum Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen können die Militärbefehlshaber (Oberkommandos, stellvertretenden Generalkommandos, Marine-Station-Kommandos) nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden gewissen Arten von Personen den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes gewähren.

§ 5. Im Einzelfalle können der stellvertretende Generalstab der Armee und der Admiralstab der Marine sowie die für den Grenzübertritt zuständigen Militärbefehlshaber Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 6. Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über Form und Inhalt der Pässe und des Sichtvermerkes, über die Voraussetzungen für die Ausstellung der Pässe und des Sichtvermerkes sowie über das bei der Ausstellung des Sichtvermerkes zu beobachtende Verfahren; er bestimmt, inwieweit von dem Erfordernisse des jedesmaligen Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) Befreiung gewährt werden kann.

Soweit der Reichskanzler Ausführungsanordnungen nicht erläßt, können solche Anordnungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Grenzübertritt von und nach den besetzten Gebieten, die an das Reichsgebiet angrenzen, nur insoweit, als nicht besondere Anordnungen der zuständigen Militärbehörden bestehen.

§ 8. Diese Verordnung (Paßverordnung) tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Juni 1916.

(Siegel) Wilhelm
Dr. Helfferich

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der mir im § 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) erteilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch folgendes:

Ausstellung der Pässe

Deutsche Pässe

1. Die bisher erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung von deutschen Pässen bleiben in Kraft.

2. Pässe sind in der Regel mit Geltung für die Dauer eines Jahres, keinesfalls für eine längere Dauer auszustellen. Bei Ausstellung des neuen Passes ist der alte Paß einzuziehen.

3. Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß. Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt; Personen über 12 Jahre bedürfen eines selbständigen Passes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis zum 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.

4. Für Pässe dürfen — abgesehen von Ministerialpässen — nur die vom Bundesrate beschlossenen Muster verwendet werden.

5. Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden, deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder deren unmittelbare Reichsangehörigkeit feststeht. Die Staatsangehörigkeit oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist in dem Passe zu vermerken; war der Paßinhaber früher staatlos, oder besaß er eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit, so ist auch dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des Zeitpunkts, zu dem er Deutscher geworden ist, zu vermerken.

6. Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden:

a) wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegen stehen,

b) wenn der Verdacht besteht, daß der Paß in den Händen des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde.

7. Deutsche Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen deutschen Paß- oder Polizeibehörde oder von dem deutschen Berufskonsul oder Gesandten ausgestellt sein.

Ausländische Pässe

8. Ausländische Pässe müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt sein und die Staatsangehörigkeit — gegebenenfalls auch die frühere Staatsangehörigkeit — des Paßinhabers einwandfrei ergeben.

Die für deutsche Pässe nach Ziffer 3 und nach 7 Abs. 1 geltenden Vorschriften finden auf ausländische Pässe entsprechende Anwendung. Die amtliche Bescheinigung kann außer von der zuständigen ausländischen Behörde oder einer der in Ziffer 7 Abs. 2 genannten deutschen Behörden vom Berufskonsul oder Gesandten des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt werden. Im Ausland genügt auch die gerichtliche Bescheinigung.

Paßersatz

9. Soweit die Paßbehörden ermächtigt werden, in besonderen Fällen einen Personalausweis als Paßersatz auszustellen (§ 3 der Paßverordnung) hat die Ausstellung nach anliegendem Muster zu erfolgen.

Die von den Militärbefehlshabern bisher getroffenen oder aufrechterhaltenen Anordnungen, wonach für besondere Fälle auch andere amtliche Papiere (Paßersatz) als genügender Ausweis für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiete zugelassen sind, bleiben in Kraft mit der Wirkung, daß der Paßersatz, soweit der Aufenthalt im Reichsgebiet in Frage kommt, für das ganze Reichsgebiet Geltung hat.

Ausstellung der Sichtvermerke

10. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig (Sichtvermerksbehörden) sind:

a) wenn der Paß zur Ausreise aus dem Reichsgebiete verwendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden und zwar:

bei Paßinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Verwaltungsbehörde, bei Paßinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem aus die Ausreise angetreten werden soll;

b) wenn der Paß zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet werden soll, der deutsche Berufskonsul oder Gesandte, und zwar:

bei Paßinhabern, die im verbündeten oder neutralen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Konsul oder Gesandte,

bei Paßinhabern, die im feindlichen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die ihre Reise außerhalb Europas angetreten oder auf der Reise ein feindliches oder vom Feinde besetztes Land berührt haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll,

bei Paßinhabern, die im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus die Reise angetreten werden soll.

Ist für einen Paßinhaber, der im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, die Erlangung des Sichtvermerkes von dem für seinen Wohnort zuständigen Konsul oder Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem Lande ausgestellt werden, von dem aus die Reise angetreten werden soll. Die Ausstellung ist erst zulässig, nachdem durch Rückfrage bei dem zuständigen Konsul oder Gesandten, oder wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, durch geeignete Ermittlungen einwandfrei festgestellt worden ist, daß alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Sichtvermerkes erfüllt sind.

11. Die Ausstellung der Sichtvermerke darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Reise (Ein-, Aus- oder Durchreise) ausreichend und einwandfrei dargetan ist und der Zweck der Reise den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Sie muß jedenfalls versagt werden:

a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen,
b) wenn die Reise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde,
c) wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt würden,
d) wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen.

12. Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen. Soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

13. Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbehörde erforderlich, so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis für die Erteilung der Erlaubnis durch Vorlegung des militärischen Passierscheins beigebracht wird.

14. Für jeden Grenzübertritt ist ein besonderer Sichtvermerk erforderlich.

Beim Vorliegen eines dringenden staatlichen, wirtschaftlichen oder als berechtigt anzuerkennenden anderen Bedürfnisses kann der Sichtvermerk auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt werden (Rückreise-, Dauersichtvermerk). Der Rückreise- und der Dauersichtvermerk werden in der Regel nur zum Überschreiten derselben Grenzübergangsstelle und nur dann ausgestellt, wenn die völlige Zuverlässigkeit (Unverdächtigkeit) des Paßinhabers feststeht.

15. In dem Sichtvermerke müssen angegeben sein:

a) wenn er zur Ausreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzausgangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausreise erfolgen muß,
das Reiseziel,
der Reisezweck,
die Dauer des Aufenthalts im Ausland;

b) wenn er zur Einreise ausgestellt wird;
die deutsche Grenzeingangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
das Reiseziel unter Hervorhebung der im Inland zu besuchenden Orte oder Örtlichkeiten,
der Reisezweck,
die Dauer des Aufenthalts im Inland,
und sofern der Paßinhaber keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, in der Regel mindestens zwei Deutsche oder zwei deutsche Firmen, die im Inland aufgesucht werden sollen;

c) wenn der Sichtvermerk zur Durchreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzeingangsstelle,
die deutsche Grenzausgangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
der für die Durchreise durch das Inland zu wählende Reiseweg,
die für die Durchreise zur Verfügung stehende Zeit,
das Reiseziel,
der Reisezweck,

d) wenn der Sichtvermerk für Hin- und Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt wird (Rückreise-, Dauersichtvermerk):
die deutsche Grenzausgangs- oder Grenzeingangsstelle,
das Reiseziel,
der Zeitpunkt, in dem die Gültigkeit des Sichtvermerkes erlischt,
im Rückreisesichtvermerk außerdem:
der Reisezweck.

16. Der Antrag auf Ausstellung des Sichtvermerkes ist bei der zuständigen Behörde anzubringen.
Mit dem Antrag hat der Paßinhaber vorzulegen:

a) einen gültigen Paß,
b) Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der Reise in ausreichender Weise ergeben,
c) nicht aufgezogene Photographien, die der Photographie im Passe entsprechen müssen, und zwar mindestens 3, bei einem Durchreise-, Rückreise- oder Dauersichtvermerke mindestens 4, bei ausnahmsweiser Zubilligung von mehr als einer Grenzübergangsstelle so viel mehr Abzüge als Grenzübergangsstellen über die eine Stelle hinaus zugebilligt werden sollen.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

Aufforderung zum gesteigerten Anbau von Winterraps und Winterrübsen.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Erfahrungen des verflossenen Wirtschaftsjahres haben gelehrt, daß eine möglichst starke Vermehrung des verfügbaren Bestandes an Fett mit die wichtigste Aufgabe der Kriegswirtschaft darstellt. Eines der wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist der vermehrte Anbau der Ölfrüchte, namentlich des Winterrapses und Winterrübsens, deren Aussaat unmittelbar bevorsteht.

Der Bundesrat hat für die Ölfrüchte im Wirtschaftsjahr 1916 mit unbedeutenden Änderungen die im Jahre 1915 gültigen Preise wie folgt festgesetzt:

Raps (Winter- und Sommer-)	60,00	Mark
Rübsen (Winter- und Sommer-)	57,50	„
Hederich und Ravison	40,00	„
Dotter	40,00	„
Mohn	85,00	„
Leinsamen	50,00	„
Hanfsamen	40,00	„
Sonnenblumenkerne	45,00	„
Senfsaat	50,00	„

Ferner hat der Bundesrat bestimmt, daß jedem Ölsaatanbauer von 100 kg abgelieferter Saat auf Verlangen 35 kg der aus dem Samen gewonnenen Ölkuchen zu den für letztere festgesetzten Preisen zurückgeliefert werden müssen. Außerdem verbleiben die Öle, Ölkuchen und Ölmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Ölsaatmengen anfallen, den Erzeugern. Dies trifft zu bei allen Ölfrüchten, sofern die Gesamtvorräte in einer Hand nicht mehr als 10 kg ausmachen; bei Leinsamen darf der Erzeuger bis zu 5 Doppelzentnern zurückbehalten, bei Mohn die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der eigenen Hauswirtschaft erforderlichen Vorräte.

In derselben Verordnung ist bestimmt worden, daß für die Ölsaaten der Ernte 1917 die Preise um $^1/_6$ erhöht werden und es ist dafür gesorgt worden, daß diese Preise auch dann bezahlt werden, wenn die Verwertung der 1917er Ölfruchternte in die Friedenszeit fällt, auch steht auf Anordnung des Bundesrats bereits fest, daß die Bestimmungen wegen der Rückgabe von 35 kg Ölkuchen auf 100 kg abgelieferte Saat und wegen der zurückzubehaltenden kleinen Mengen bestehen bleiben.

Es ist also für Winterölfruchtsaat der Ernte 1917 ein Preis von 70 Mark für je 100 kg bei Raps und von rund 67 Mark für Rübsen gewährleistet außerdem wird dem Anbauer reichlich die Hälfte der erzielten Ölkuchen zurückgegeben. Damit verspricht der Winterölfruchtbau eine völlig ausreichende Rente, und es darf erwartet werden, daß die Landwirte, die bisher schon Ölfrüchte gebaut haben, den Anbau wesentlich steigern, sowie daß andere Landwirte, die über geeignete Böden verfügen, den Ölfruchtbau wieder aufzunehmen. Der Gewinn ist dem Getreide und den übrigen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gegenüber ein so hoher, daß ein erweiterter Anbau erwartet werden kann, trotz der Erschwernisse, die mit dem Anbau namentlich zu Kriegszeiten verbunden sind.

Die Ölfrüchte gedeihen am besten auf mit Stallmist gedüngtem Lande, der Aufwand für die Stallmistdüngung ist in Kriegszeiten beträchtlich höher als im Frieden und ein Teil der Stallmistdüngung, die nach dem Wirtschaftsplan anderen Früchten zugedacht war, wird für die Ölfruchtschläge in Anspruch genommen werden müssen. Die Winterölfrüchte erfordern eine Bodenbearbeitung ähnlich wie die Hackfrüchte, die Saaten sind schon im Aussaatjahr durch Erdflöhe, während der Blüte durch Rapskäfer gefährdet, die Ernte ist umständlich und wegen des leichten Aufspringens der Hülsen bei schlechtem Erntewetter oder mangelnder Sorgfalt mit Verlusten verbunden. Aber alle diese Nachteile werden durch die nunmehr zugesicherten hohen Roherträge um so mehr aufgewogen, als der Winterölsaatbau auch große wirtschaftliche Vorteile bietet. Bekanntlich fällt sowohl die Saat als die Ernte in solche Jahreszeiten, in denen andere dringliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betriebe nicht vorliegen. Die Winterölfrüchte sind ausgezeichnete Vorfrüchte und da sie frühzeitig abgeerntet werden, bleibt hinreichend Zeit zu den Bestellungsarbeiten für das nachfolgende Wintergetreide.

Wenn die deutschen Landwirte im dringendsten Interesse der Gesamtwirtschaft eine wesentliche Erweiterung des Winter-Ölfruchtbaues eintreten lassen, so besteht deshalb keinerlei Gefahr für die Brotversorgung. Vor dem Kriege sind im Deutschen Reiche schätzungsweise 70 000 Tonnen Raps- und Rübsensaat auf eine Fläche von rund 50 000 ha geerntet worden. Die mit Getreide und Hülsenfrüchten angebaute Fläche bezifferte sich im Jahre 1913 auf 16 250 000 ha. Die Anbaufläche der Winter-Ölfrüchte beträgt also rund 0,24 % der dem Getreide- und Hülsenfruchtanbau eingeräumten Fläche. Daraus geht hervor, daß auch eine sehr beträchtliche Vermehrung des Ölfruchtbaues für die Brotversorgung gänzlich belanglos ist, daß sie dagegen in der wirksamsten Weise dem Fettmangel abhilft.

Berlin, den 28. Juni 1916.

Anordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) bestimme ich in Ergänzung der Anordnung vom 29. 5. 16., wonach Militärpersonen, die ich mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt habe, die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten besitzen, folgendes:

Die mit der Ueberwachung Beauftragten üben ihren Dienst in Zivilkleidung aus; sie sind verpflichtet, auf Wunsch ihren Ausweis, der von mir oder einem anderen kommandierenden General oder einem Generalgouverneur ausgestellt ist und mit der abgestempelten Photographie des Inhabers versehen sein muß, vorzuzeigen.

Breslau, den 22. Juni 1916,

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.
Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

Die auf dem Kreistage vom 1. Juli d. Js. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 126 der Kreisordnung hierdurch bekannt.

Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern wird nach dem Vorschlage des Kreisausschusses vollzogen. Es wurden durch Zuruf gewählt:

für den Bezirk A 11 Schneidermeister Peter Nowak in Oberwitz zum Schiedsmannsstellvertreter,
für den Bezirk B 16 Oberförster Fechtner in Kadlub zum Schiedsmannsstellvertreter,
" " " B 27 Wirtschaftsinspektor Fritz Kranz in Sucholohna zum Schiedsmannsstellvertreter.

Der Kreistag beschloß einstimmig, den Rittergutspächter Reil in Chorulla von neuem in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Chorulla aufzunehmen.

Der Kreistag beschloß unter Annahme des von dem Majoratsbesitzer Grafen von Strachwitz gestellten Abänderungsantrages einstimmig, zur Deckung der den Familien von Kriegsteilnehmern zu gewährenden Unterstützungen und der Zinsen der zu diesem Zweck aufgenommen Darlehen

1. bei der hiesigen Kreissparkasse oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern ein weiteres Darlehn von 1 200 000.— Mark zur allmählichen Abhebung unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Wird das Darlehn bei der hiesigen Kreissparkasse aufgenommen, so ist ihr der gleiche Zinssatz zu bewilligen, welchen diese Kasse ihrem Geldgeber zu gewähren hat. Die Rückzahlung des Darlehns soll erfolgen, sobald das Reich dem Kreise die gezahlten Familienunterstützungen zurückerstattet hat.
2. Den Kreisausschuß zum Abschluß der erforderlichen Vereinbarungen zu ermächtigen.

Auf den Antrag der Schlesischen Landgesellschaft Breslau wurde einstimmig beschlossen, zur Unterstützung der Ansiedelung von 6 Kriegsverletzten in Ottmuth auf die Dauer von 3 Jahren eine Zinsbeihilfe von jährlich 6 mal 45 Mark = 270 Mark zu gewähren. Dabei wird der Wunsch ausgesprochen, daß bei den Ansiedelungen nach Möglichkeit Kriegsverletzte aus dem hiesigen Kreise berücksichtigt werden.

Zu Mitgliedern für die nach der Polizeiverordnung vom 13. Januar 1916 gebildeten Schauämter des hiesigen Kreises wurden einstimmig gewählt:

1., für das Schauamt I. (Malapane)
1. Forstmeister Roux in Eichhorst,
2. Wirtschaftsinspektor Goldemund in Keltsch,
3. Fürstliche Forstkassenredant Hellmund in Colonnowska,

2., für das Schauamt II.
1. Kgl. Ökonomierat, Bieler in Himmelwitz,
2. Gräflicher Oberförster Fechtner in Kadlub,
3. Amtsvorsteher Gomolla in Kadlub,

3., für das Schauamt III.
1. Bürgermeister Wieczorek in Ujest,
2. Gutsbesitzer Franz Gach in Roswadze,
3. Amtsvorsteherstellvertreter Tkotsch in Adlyssegen.

Groß Strehlitz, den 1. Juli 1916.

Um Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung der Steuern beobachtete Verfahren zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren nebst der Ausführungsverordnung und der Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzulegende Einspruch zusteht und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers nach § 70 dieses Gesetzes binnen 2 Wochen beim Kreisausschusse anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Weder der Herr Regierungspräsident noch die Königliche Regierung Abteilung für direkte Steuern ist zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist aufgefallen, daß fortgesetzt Gesuche um Niederschlagung von Gemeindeabgaben an Allerhöchster Stelle bei den Herren Ministern und bei den Herren Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können.

Den Staatsaufsichtsbehörden steht hierüber eine Entscheidung nicht zu.

Groß Strehlitz, den 1. Juli 1916.

Die Kreiseinsassen mache ich hierdurch aufmerksam, daß in der gegenwärtigen Zeit unbedingt davon Abstand genommen werden muß, **unreife Wallnüsse** einzumachen sowie auch **unreife Haselnüsse** für Genußzwecke zu verwenden, weil hierdurch die Entwicklung der Nüsse, und zwar die Bildung beträchtlicher Nährstoffmengen, unterbunden wird. Denn die reifen Samen der genannten Nüsse bestehen — ganz abgesehen von sonstigen für die Ernährung wichtigen Stoffen — mehr als zur Hälfte aus leicht verdaulichem Fett. Mithin ist es dringend erforderlich, die Nüsse sich entwickeln zu lassen und demnächst die reifen Nüsse in möglichst großem Umfange zu sammeln.

Groß Strehlitz, den 4. Juni 1916.

Die Sommerferien für die Volksschulen sind im hiesigen Kreise im Einvernehmen mit dem Herrn Kreisschulinspektor wie folgt festgesetzt worden:

a. Kreisschulinspektionsbezirk I.

Schulen Adamowitz, Mokrolohna, Petersgrätz, Groß und Klein Stanisch, Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 14. August.
Schulen Blottnitz, Kalinow, Kalinowitz, Lasisk, Liebenhain, Mischline, Groß Pluschnitz, Rosniontau, Schimischow Dorf Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 10. August.
Schulen Boritsch, Suchodanietz, Tschammer-Ellguth, Kroschnitz, Ottmütz, Rosmierka, Suchau, Schulschluß 8. Juli, Schulbeginn 3. August.
Schulen Borowian, Centawa, Colonnowska kath. und ev., Himmelwitz, Kadlub, Keltsch, Oschiek, Rosmierz, Warmuntowitz, Wierchlesche, Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 7. August.
Schule Gonschiorowitz, Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 7. August.
Schule Grodisko, Schulschluß 10. Juli, Schulbeginn 31. Juli.
Schule Sandowitz, Schulschluß 12. Juli, Schulbeginn 7. August.
Schule Schewkowitz, Schulschluß 22. Juli, Schulbeginn 14. August.
Schule Schimischow Col., Schulschluß 4. Juli, Schulbeginn 4. August.
Schule Stephanshain, Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 9. August
Schule Groß Strehlitz kath., ev. und jüdisch, Schulschluß 4. Juli, Schulbeginn 8. August.
Schule Stubendorf, Schulschluß 8. Juli, Schulbeginn 7. August.
Schule Sucholohna, Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 14. August.
Schule Zawadzki kath. und ev., Schulschluß 19. Juli, Schulbeginn 17. August.

b. Kreisschulinspektionsbezirk II.

Schule St. Annaberg, Schulschluß 12. August, Schulbeginn 18. September.
Schulen Chorulla, Deschowitz, Dollna, Jarischau, Jeschona, Krempa, Kzienzowiesch, Mallnie, Niewke, Oberwitz, Schironowitz, Klein Stein, Zyrowa, Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 10. August.
Schulen Gogolin kath. und ev., Kaltwasser, Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 14. August.
Schulen Goradze, Poremba, Sakrau, Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 7. August.
Schulen Kadlubietz, Klutschau, Wyssoka, Schulschluß 22. Juli, Schulbeginn 17. August.
Schule Karlubitz, Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 31. Juli.
Schule Leschnitz, Schulschluß 8. Juli, Schulbeginn 7. August.
Schule Niesdrowitz, Schulschluß 19. Juli, Schulbeginn 10. August.
Schule Olschowa, Schulschluß 22. Juli, Schulbeginn 14. August.
Schule Ottmuth, Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 31. August.
Schule Posnowitz, Schulschluß 8. Juli, Schulbeginn 8. August.
Schule Roswadze, Schulschluß 8. Juli, Schulbeginn 3. August.
Schulen Salesche, Scharnosin, Schulschluß 20. Juli, Schulbeginn 14. August
Schule Schedlitz, Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 7. August.
Schule Groß Stein, Schulschluß 13. Juli, Schulbeginn 9. August.
Schule Alt Ujest, Schulschluß 19. Juli, Schulbeginn 17. August.
Schule Ujest, Schulschluß 11. Juli, Schulbeginn 10. August.

Groß Strehlitz, den 5. Juli 1916.

Betrifft Verteilung von Kleie für den Monat August 1916.

Dem Kreise stehen **für den Monat August er. ca. 800 Zentner Mischkleie** zum Preise von Mk. 12 pro Ztr. zur Verfügung.

Die Ortsbehörden haben ihren Bedarf an obiger Kleie **bis zum 20. Juli 1916** beim Kreisausschuß schriftlich anzumelden.

Später einlaufende Anzeigen finden keine Berücksichtigung.

Groß Strehlitz, den 5. Juli 1916.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer sind für das laufende Jahr wiederum Mittel zur Gewährung von Beihilfen für fertiggestellte Musterdüngerstätten verfügbar. Die Erbauer solcher Düngerstätten können sich nach Fertigstellung an den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Kreiskommission Kgl. Ökonomierat Madelung auf Sakrau wenden.

Groß Strehlitz, den 3. Juli 1916.

Gemäß Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos VI. Armeekorps vom 5. Juni 1916 können Freiwillige der Jugendkompagnie, welche Bescheinigungen über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der militärischen Vorbildung beibringen, Wünsche auf Einstellnng in einem Truppenteil der Waffe äußern, für die sie ausgehoben sind. Diese Wünsche werden tunlichst berücksichtigt.

Groß Strehlitz, den 30. Juni 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Betrifft die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Betriebsunternehmer die in ihren Betrieben vorkommenden Unfälle nicht rechtzeitig zur Anmeldung bringen. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß von jedem in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder in den Nebenbetrieben eines solchen vorkommenden Unfalle innerhalb 3 Tagen der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten ist. **Die Unfallanzeigen müssen so eingehend und sorgfältig abgefaßt sein, daß Rückfragen nicht mehr erforderlich sind.**

Betriebsunternehmer und Betriebsleiter, welche die Anzeigen eines Unfalles nicht rechtzeitig erstatten, können vom Vorstande der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit einer **Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.**

Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die Betriebsunternehmer auf vorstehendes von Zeit zu Zeit und alljährlich in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Groß Strehlitz, den 4. Juli 1916.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Die Gänseausfuhr nach Deutschland aus den russisch-polnischen Grenzgebieten ist seit dem 1. Juli 1916 einheitlich geordnet.

Die amtliche Handelsstelle Deutscher Handelskammern zu Kalisch ist mit der geschäftlicheu Leitung der organisierten Gänseausfuhr betraut worden. Die beteiligten Kreisschefs beaufsichtigen das Unternehmen.

Anmeldungen zum Bezug von Junggänsen sind **baldmöglichst** an die amtliche Handelsstelle Deutscher Handelskammern in Kalisch zu richten.

Interessenten (einzelne Landwirte, landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften) werden auf diesen Weg zur Erlangung von Junggänsen aufmerksam gemacht.

Breslau X, den 27. Juni 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.
Der Vorsitzende (gez.) von Klitzing.

Vom Bezirkskommando Gleiwitz. In der Zeit vom 31. Juli bis 2. August d. Js. findet in Groß Strehlitz, Brauerei Dietrich, Krakauerstraße, das Invalidenprüfungsgeschäft über diejenigen im Kreise Groß Strehlitz wohnhaften Militärinvaliden, Renten- und Unterstützungsempfänger pp. statt, deren Gebührnisse im Jahre 1916 ablaufen.

Ein Gestellungsbefehl geht diesen Mannschaften noch besonders zu.

Die Annahmestelle der Kreissparkasse in Salesche ist wieder eröffnet und zum Verwalter derselben der Kaufmann Eduard Janda bestellt worden.

Dieser ist berechtigt, gegen Ausstellung von Interimsquittungen Spareinlagen zur weiteren Abführung anzunehmen. Die Einlagen werden vom Einzahlungstage ab mit 3½% verzinst.

Groß Strehlitz, den 3. Juli 1916.

Das Kuratorium der Kreissparkasse.

Anzeigen.

Kaufe jedes Quantum reife Stachelbeeren, Erdbeeren, Johannisbeeren, Himbeeren, Blaubeeren
und erbitte Angebot.
M. Friedlaender
Frnchtsaftpresserei
Oppeln.

Arbeiter, Männer u. Frauen
bei hohem Lohn gesucht.
Freie Schlafstelle.
Kochgelegenheit.
Zementfabrik **Giesel,**
Oppeln.

Anmelde-formulare zur Cigarrettensteuer
vorrätig in
G. Hübner's Papierhandlung.

Per **1. October** cr. ist ein **Geschäftslokal** mit anstoßender Wohnung, in welchem seit 80 Jahren ein Manufakturen-Geschäft mit Erfolg betrieben wurde, zu vermieten. Beste Geschäftslage, daher auch für jede Branche geeignet.
Anfragen an
Pincus Apt, Gr. Strehlitz.

Über das Vermögen des Kaufmanns Carl Wauer aus Groß Strehlitz ist am 26. Juni 1916 nachmittags 5 Uhr 30 Minuten das Konkursverfahren eröffnet und zum Konkursverwalter der Kaufmann Hugo Drabich in Groß Strehlitz ernannt worden. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 20. Juli 1916, Anmeldefrist bis 15. Juli 1916. Erste Gläubigerversammlung am 21. Juli 1916 vormittags 11 Uhr, Prüfungstermin am 4. August 1916 vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 17.
Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts Groß Strehlitz.

Vorschußverein zu Gr. Strehlitz E. G. m. b. H.

Außerordentliche General-Verfammlung

Sonnabend, den 15. Juli 1916 Abends 8 Uhr im kleinen Saale im Hotel Deutsches Haus.

Tagesordnung.

1. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats über die Höhe der Unterschlagungen des früheren Kassierers Karl Wauer
2. Beschlußfassung über die zur eventl. Deckung zu treffenden Maßnahmen.

Der Aufsichtsrat.
R. Prankel, Vorsitzender.

Vorschußverein zu Groß Strehlitz
eingetr. Gen. m. b. H.

An unsere Sparer richten wir hierdurch das Ersuchen, die Sparkassenbücher, soweit dies noch nicht geschehen, unserem gegenwärtigen Kassierer Herrn Kaufmann Taschka zum Vergleich mit den Hauptbüchern baldigst vorzulegen.

Der Vorstand.

Volksgarten :-: Groß Strehlitz.

Sonnabend den 8. Juli 1916.

Großes Militär-Konzert

ausgeführt vom **aktiven** Trompeterkorps des Küraffier-Rgts. v. Driesen (Westf.) Nr. 4 aus Münster i/W. Leitung: Obermusikmeister Foitzik.

Anfang 7 Uhr Abends. **Eintritt 50 Pfg.**

Im Programm u. A. Fanfaren für Mittelalterliche Feldtrompeten und Kesselpauken, Fanfarenmärsche für Heroldstrompeten, Triumphmarsch aus „Aida" unter Benutzung der 1½ Meter langen thebanischen Tromben, Altniederl. Dankgebet mit Glockengeläute usw.

Das Konzert findet bei jedem Wetter statt.

Die große Konzerthalle faßt 5 — 600 Personen.

Anstich von Grolitz-, Kipke- und Kießlingbier.

Kontobücher

Hauptbücher, Strazzen, Kassabücher, **Briefordner und Ersatzmapen**
Briefkörbe usw.
vorrätig in der Papierhandlung von

G. Hübner.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer,** für uag Inseratenteil **Georg Hübner.**
Druck von **Georg Hübner,** Groß Strehlitz.